

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 30.

Mittwoch den 30. Januar.

1861.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 19. der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere bergleichen umzutauschen sind, werden die Herren Studirenden unter der in §. 45. unter a. der obgedachten Gesetze enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monat Februar dieses Jahres

in der Expedition des Universitätsgerichts Vormittags von 10—12 Uhr zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue bergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird zugleich bemerkt, daß vom **ersten März dieses Jahres** an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und vom letztgedachten Tage an zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Leipzig am 30. Januar 1861.

Das Universitäts-Gericht daselbst.
Dr. Morgenstern, Univ.-Richter.

Das Leipziger Feuerlösch- und Rettungswesen und seine Reorganisation.

(Fortsetzung.)

Die gesammte Feuerwehr Leipzigs wird eingetheilt

- 1) in die stehende, festbesoldete, wozu wir auch diejenigen Mannschaften rechnen, die, wie dies bereits jetzt der Fall, durch ihr Dienstverhältniß der Stadt gegenüber gleichzeitig die Verpflichtung übernommen haben, Feuerwehrdienst zu leisten, und
 - 2) in die freiwillige, welche von Bürgern und Einwohnern Leipzigs gebildet wird.
- Die festbesoldete, stehende Feuerwehr wird gebildet durch die von den Herren Stadtverordneten vorgeschlagenen, an verschiedenen Orten der Stadt postirten Feuerwachen (Tag und Nacht), nämlich:
- 60 Mann, von denen stets 40 Mann präsent sein müssen und die drei Pariser Karrensprizen bedienen. Hierzu sind ferner zu rechnen diejenigen Mannschaften, die, wie bereits erwähnt, mit der Uebernahme eines städtischen Amtes gleichzeitig die Verpflichtung, bei einem Alarmfeuer Feuerwehrdienst zu thun, übernommen haben. Es sind dies
 - 130 Mann Nachtwächter, Laternenwärter und bei dem Röhrewesen Betheiligte. Außerdem müssen hierzu gerechnet werden
 - 40 Mann der Arbeitercolonne, die indessen auch nur bei einem Alarmfeuer auszurücken verpflichtet sind. Der Gesamtetat dieser Mannschaften, die im speciellen Dienst des Rathes stehen, beträgt demnach
 - 230 Mann. Hiervon müssen indessen in Abzug gebracht werden ca. 60 Mann nicht dienstfreie Nachtwächter und Laternenwärter, so daß also bei einem Alarmfeuer
 - 170 Mann als direct im Dienste des Rathes stehend präsent sein würden.

Diese Mannschaften sind vollkommen ausreichend, bei einem Alarmfeuer vier Sprizen zu bedienen. Es dürfte sogar möglich sein, bei einem gewöhnlichen Feuer, wo die Alarmirung durch den Telegraphen geschieht, die auf den drei Wachen befindliche 40 Mann starke Mannschaft durch diese Kräfte dadurch zu verstärken, daß man jedem Einzelnen zur Pflicht machte, sich sofort an den bedrohten Punct zu begeben, vorausgesetzt daß er von dem Alarm durch Telegraph etwas merkt, was durch die Aufmerksamkeit, welche die aus verschiedenen Theilen der Stadt abfahrenden Sprizen erregen, vielfach erwartet werden darf. Außerdem können alle diejenigen Mannschaften der genannten Kategorien, die sich zufällig oder wegen Dienstverrichtungen im Rathhause oder Polizeigebäude befinden, schnell auf den bedrohten Punct entsendet werden, wie denn überhaupt bei jedem Alarm selbstverständlich eine entsprechende Anzahl Rathes- oder Polizeidiener dahin abgehen würden, so daß wohl mit Sicherheit auf ausreichende Bedienungsmannschaft von drei, beziehentlich vier Sprizen in dem angegebenen Falle gerechnet werden kann.

Die Bekleidung der sammtlichen Mannschaft soll eine gleich-

förmige sein, doch wollen wir uns hierüber, so wie über die Eintheilung der Mannschaft weiterer Vorschläge, als nicht in unserer Befugniß liegend, enthalten; nur so viel sei hier bemerkt, daß es uns nothwendig wie praktisch erscheint, eine gewisse Anzahl der Mannschaft bei jeder Spritze als Steiger auszurüsten und sie speciell auf diesen Dienst einzuüben, so wie endlich jede Spritze mit einer Kopenhagener Rettungsleiter und eine davon noch etwa mit einem Rettungsschlauch und Fangtuch zu versehen. Diese Gegenstände müssen unserer Ansicht nach bei jedem Feuer, und wäre es noch so klein, mit zur Stelle gebracht werden. Man könnte zwar dem gegenüber die Behauptung aufstellen, daß hierzu Requisitenwägen vorhanden seien und der Transport der genannten Gegenstände auf den Sprizen sich nicht eigne. Wir haben hierauf zu erwidern, daß, wenn hinreichende Mannschaft zur Bedienung eines Requisitenwagens vorhanden, unser Vorschlag selbstverständlich überflüssig ist, daß aber, wenn dies nicht der Fall, der Transport der beregten Gegenstände am sichersten und schnellsten auf die von uns vorgeschlagene Weise erfolgen kann. Wir bemerken hierbei aus eigener Erfahrung, daß der Ausführung unseres Vorschlages gar keine Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Mannschaften der drei stehenden Feuerwachen nehme man wo möglich aus dem Bauhandwerkerstande, jedenfalls aber sehe man darauf, daß die Betreffenden die nöthige Energie, Lust und Liebe zu ihrem Amte haben. Anderntheils aber sei die Gemeinde in Bezug auf Löhnung nicht zu karg, denn vorzugsweise bei diesem Dienste ist es gerathener, entsprechend zu bezahlen und dann dafür gehörige Leistungen zu verlangen, als dürftig zu bezahlen und geringer oder wohl gar schlechter Leistungen gewärtig zu sein.

Im Vorstehenden hätten wir die wesentlichsten Punkte der Organisation der im directen Dienste des Rathes stehenden Feuerwehrmannschaften gegeben und bemerken nur noch, daß selbstverständlich, falls die Einrichtung wirklich ins Leben tritt, die praktischen Erfahrungen das Ihrige zum Gelingen des Ganzen beitragen und die Lücken, die in unseren Vorschlägen etwa noch enthalten, ausfüllen oder endlich das nicht Anwendbare mit dem Lächerlicheren vertauschen müssen.

Wir werden uns jetzt mit der Reorganisation der freiwilligen Feuerwehr befassen, wobei wir im Voraus bemerken müssen, daß wir uns bei Behandlung dieser Frage nur auf Zweierlei stützen können, nämlich:

- 1) auf die Einsicht Seitens der Behörden wie der Einwohnerschaft von der Nothwendigkeit einer Reform und
- 2) wenn man zu dieser Einsicht gelangt ist, auf die Unterstützung der Behörden und als Hauptfactor — auf den Gemeinssinn der gesammten Einwohnerschaft.

In Bezug auf den ersten Punct sind wir zwar nicht ganz speciell auf die Uebelstände unseres dormaligen Feuerlöschwesens eingegangen, wir haben jedoch einzelne und zwar die hauptsächlichsten hervorgehoben. Daß man aber allenthalben von der Nothwendigkeit einer Reform überzeugt ist, das dürfte eben der von den Herren Stadtverordneten gefaßte Beschluß wegen Errichtung fester Feuerwachen zur Genüge beweisen.